

Natura-2000 Verträglichkeitsvorprüfung

Umweltbericht

zur
12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24
„Freizeit- und Erholungsgelände Krautsand“

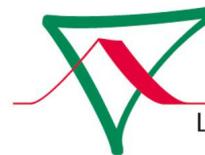
Gemeinde Drochtersen

Stand: September 2022

Bearbeitung im Auftrag von:

cappel + kranzhoff
stadtentwicklung und planung gmbh
Palmaille 96, 22767 Hamburg

Bearbeitung durch:



Klaus Ebler

Landschaftsarchitekt

Landstraße 10 | 21727 Estorf
Tel. 04140 - 876266 | E-Mail klaus@ebler.com
Internet: www.ebler.com

Bearbeitung: Landschaftsarchitekt Klaus Ebler

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung.....	4
B	Natura2000-Verträglichkeitsvorprüfung.....	5
B.1	Einleitung.....	5
B.2	Darstellung des FFH-Gebiets 003 „Unternelbe“.....	6
B.3	Darstellung des EU-Vogelschutzgebietes V18 „Unternelbe“.....	6
B.4	Auswirkungen des Vorhabens auf das „Natura-2000“-Gebiet „Unternelbe“.....	7
B.4.1	Baubedingte Auswirkungen.....	7
B.4.2	Anlagebedingte Auswirkungen.....	7
B.4.3	Betriebsbedingte Auswirkungen.....	7
B.4.4	Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen.....	8
B.5	Fazit zur Betroffenheit des FFH-Gebietes (Vorprüfung).....	8
C	Umweltbericht.....	9
C.1	Einleitung.....	9
C.1.1	Angaben zum Bestand.....	9
C.1.2	Ziele der Planung.....	10
C.1.3	Festsetzungen des Bebauungsplanes.....	10
C.2	Ziele des Umweltschutzes.....	11
C.2.1	Fachgesetze und Ausführungsbestimmungen.....	11
C.2.2	Raumplanung und Fachplanungen.....	16
C.2.3	Einbindung behördlicher Fachreferate.....	18
C.2.4	Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange.....	19
C.3	Beschreibung der Umwelt und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	20
C.3.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.....	20
C.3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	21
C.3.3	Schutzgut Fläche.....	24
C.3.4	Schutzgut Boden.....	24
C.3.5	Schutzgut Wasser.....	25
C.3.6	Schutzgut Luft und Klima.....	26
C.3.7	Schutzgut Landschaft.....	27
C.3.8	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	27
C.3.9	Wechselwirkungen.....	28
C.3.10	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.....	28
C.3.11	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes.....	29
C.3.12	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	29
C.3.13	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen.....	29
C.3.14	Beachtung von Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel.....	29
C.4	Zusätzliche Angaben.....	30
C.4.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.....	30
C.4.2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	30
C.5	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	30
D	Eingriffsregelung.....	31
D.1	Erfassung und Bewertung der Eingriffsflächen.....	31

D.1.1 Arten- und Lebensgemeinschaften.....	32
D.1.2 Boden.....	33
D.1.3 Wasser.....	34
D.1.4 Luft und Klima.....	34
D.1.5 Landschaftsbild.....	35
D.2 Konfliktanalyse.....	35
D.2.1 Arten- und Lebensgemeinschaften.....	35
D.2.2 Boden.....	35
D.2.3 Wasser.....	36
D.2.4 Klima und Luft.....	36
D.2.5 Landschaftsbild.....	36
D.3 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen.....	36
D.4 Eingriffsbewertung.....	37
D.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	37
Literaturverzeichnis.....	38

Anlagen:

Bioto- und Habitatstrukturen 12. Änderung des Bebauungsplan Nr. 24
 „Freizeit- und Erholungsgelände Krautsand“, Gemeinde Drochtersen
 Stand: 12.09.2022, Plan Nr. 5273.SO12

A Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Drochtersen hat in seiner Sitzung am 30.03.2022 die Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Freizeit- und Erholungsgelände Krautsand“ beschlossen. Die Gemeinde plant am Elbuferstrand, unweit der Fähranlegestelle Krautsand, wetterfeste Spielgeräte bereitzustellen und damit, neben den bereits vorhandenen touristischen Angeboten, einen zusätzlichen Anziehungspunkt für die Besucher zu schaffen. Ziel und Zweck dieser Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung von Spielgeräten innerhalb des bestehenden Sondergebietes „Strand“. Darüber hinaus soll, innerhalb des bestehenden Sondergebietes, der Standort des DLRG-Containers planungsrechtlich abgesichert werden. Derzeit sind innerhalb des Sondergebietes (1. Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24) zweckgebundene bauliche Anlagen wie sanitäre Einrichtungen und Verkaufswagen zulässig, jedoch dürfen diese nur innerhalb der gesondert bezeichneten Flächen errichtet werden. Sowohl die Aufstellung von Spielgeräten, als auch der Standort des DLRG-Containers widersprechen derzeit den Festsetzungen des Bebauungsplans. Seitens der Baugenehmigungsbehörde wurden für den Bereich des Plangebietes entsprechende Genehmigungen ohne Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht in Aussicht gestellt. Damit das Vorhaben umgesetzt werden kann, muss der Bebauungsplan Nr. 24 geändert werden. Hierzu sollen innerhalb des Sondergebietes „Strand“ Bereiche festgesetzt werden, in denen die Aufstellung von Spielgeräten auf Punktfundamenten sowie die Sicherung und ggf. erforderliche Erweiterung des DLRG-Containers ermöglicht wird. Ein sparsamer Umgang mit den vorhandenen Flächenressourcen und die Vermeidung von erheblichen Konflikten mit anderen baulichen und sonstigen Nutzungen bzw. von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind weitere maßgebliche Ziele der Planung. Zur Sicherung dieser Entwicklungsziele ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Lage der Maßnahme

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Krautsand, Flur 18, mit einem Teil von Flurstück 7/8, eine Fläche von insgesamt ca. 450 m². Das Plangebiet befindet direkt am Elbstrand im Ortsteil Krautsand der Gemeinde Drochtersen südlich der Fähranlegestelle Krautsand.

Der Änderungsbereich befindet sich auf dem dem Elbdeich vorgelagerten Sandstrand. Innerhalb des Bereichs befindet sich der DLRG-Container mit einer ca. 45 m² großen Aufstellfläche. Der südliche Bereich wird als freie Sandfläche genutzt. Nördlich des Plangebietes befindet sich eine moderne, architektonisch ansprechende kleine Außen- und Innengastronomie (Strandbar „StrandZeit“) sowie der Fähranleger. Westlich davon befindet sich eine weiträumige Wiesenfläche, die in Sommermonaten als Parkplatz und Veranstaltungsfläche genutzt wird. Zwischen Strand und der Wiesenfläche ist ein ausgeprägter Strandbewuchs (Gehölzstreifen) vorhanden.

B Natura2000-Verträglichkeitsvorprüfung

B.1 Einleitung

Die „Natura2000-Verträglichkeitsvorprüfung“ ermittelt, beschreibt und bewertet die Auswirkungen bestimmter Pläne und Projekte auf das europäische ökologische Netz, bestehend aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und den besonderen Schutzgebieten, damit die Ergebnisse bei der Aufstellung der Planungen berücksichtigt werden können.

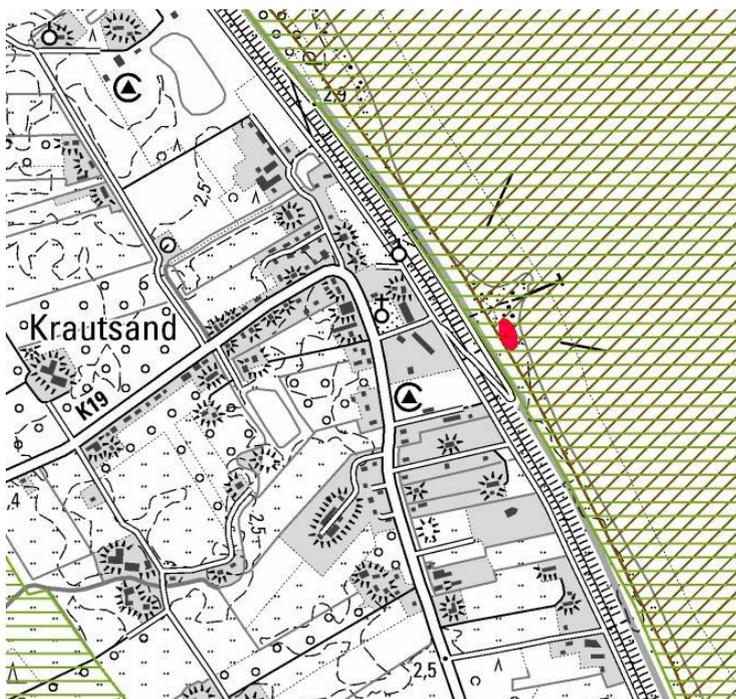
Die Länder erfüllen hiermit die sich aus der EWG-**Fauna-Flora-Habitate-Richtlinie** (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG vom 21. Mai 1992) und der **Europäischen Vogelschutzrichtlinie** (79/409/EWG vom 24. April 1979) des Rates ergebenden Pflichten.

Das Plangebiet ist Teil des *Europäischen Vogelschutzgebiets Untereibe (DE-2121-401)* und damit eine der *special protection areas (SPA)* gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie.

Gleichzeitig liegt die Fläche innerhalb einer *special area of conservation (SAC)*, die als *FFH-Gebiet Untereibe (DE-2018-331)* ausgewiesen ist.

Diese Gebiete sind zusammen als „Natura-2000“-Gebiet zu benennen. Der Planungsbereich ist in ihrer Wirkung auf diese Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung näher zu betrachten.

Natura 2000-Gebiete Krautsand (Ausschnitt)



1. FFH-Gebiet 003 „Untereibe“ 2018-331 (braun gestreift).

2. EU-Vogelschutzgebiet V18 „Untereibe“ DE2121-401 (grün gestreift).

Die Flächen des EU-Vogelschutzgebietes sind in diesem Bereich räumlich auch als Naturschutzgebiet „Elbe und Inseln“ NSG LÜ 00345 ausgewiesen.

B.2 Darstellung des FFH-Gebiets 003 „Untere Elbe“

Das FFH-Gebiet „Untere Elbe“ (18.775 ha) umfasst den niedersächsischen Teil des gezeitenbeeinflussten Elbästuars. Im Übergang vom Elbstrom zur Nordsee und zum Wattenmeer der deutschen Bucht, finden sich hier von Tide und Salzwasser beeinflusste hochdynamische Lebensräume, die allerdings durch die Deiche, die verbauten Ufer und die laufenden Fahrrinnenvertiefungen der Elbe stark beeinträchtigt sind. Dennoch bildet die Untere Elbe den bedeutendsten Ästuar der deutschen Nordseeküste und weist ein Vorkommen mehrerer „Anhang II-Arten“ der FFH-Richtlinie auf.

Im Naturraum der Stader Elbmarschen sind am Elbufer bei Ebbe trockenfallende Wattflächen ausgebildet, welche teils dem Lebensraumtyp der vegetationsfreien Schlick-, Sand- und Mischwattflächen (Natura2000-Code: 1140) entsprechen, teils von Röhrichten bewachsen sind. Auf nicht mehr regelmäßig überschwemmten, aber noch salzbeeinflussten Außendeichflächen finden sich Atlantische Salzwiesen (Natura2000-Code: 1330). Die hier wachsenden Pflanzenarten sind an eine erhöhte Salzkonzentration im Bodensubstrat angepasst.

Insbesondere auf den Flussinseln (z.B. Schwarztonnensand) wachsen Weiden-Auenwälder, zum Teil in Kombination mit feuchten Hochstaudenfluren. An einigen Stellen finden sich Hartholzauenwälder (Natura2000-Code: 91F0) und Altwasser oder Bracks. In besonderer Weise an die spezifischen Standortbedingungen des Elbufers angepasst ist der vom Aussterben bedrohte, an der Untere Elbe endemisch vorkommende *Schierlings-Wasserfenchel*, für dessen Schutz und Erhalt die Bundesrepublik Deutschland prioritär verpflichtet ist. Diese Pflanzenart gilt als unmittelbar vom Aussterben bedroht und ist nur noch zwischen Hamburger Hafen und der Staustufe Geesthacht zu finden.

Die Elbe selbst ist, zusammen mit den Flussmündungen von Oste und Lühe sowie der Wischhafener Südere Elbe, Lebensraum für verschiedene nach FFH, Anhang IV, geschützte Tierarten. Insbesondere für vom offenen Meer zur Laichablage in die Flüsse wandernde (anadrome) Fischarten, ist der Elbstrom ein wichtiger Wanderkorridor und Lebensraum. Im Elbästuar finden sich z.B. Vorkommen von *Flussneunauge*, *Meerneunauge*, *Lachs* und *Finte*. In und an der Untere Elbe kommen zudem *Rapfen* sowie *Schweinswal*, *Seehund* und *Fischotter* vor.

B.3 Darstellung des EU-Vogelschutzgebietes V18 „Untere Elbe“

Das EU-Vogelschutzgebiet „Untere Elbe“ (16.715 ha) umfasst den niedersächsischen Teil des Elbästuars. Die enge Verbindung von Wasser- und Landlebensräumen, die Prägung durch Ebbe und Flut, natürlich Erosion und Sedimentierung, der Salzgehalt des Brackwassers und zum Teil großflächige Überschwemmungen durch Sturmfluten führen zu einer charakteristischen und dynamischen Vielfalt an Strukturen und Habitaten für hochspezialisierte, oft *streng geschützte* Vogelarten der Küstenregionen und Feuchtgebiete.

Trotz Störungen durch Eindeichungen, Sperrwerke und die Abdämmung von Altarmen weist der Elbe-Mündungstrichter nach wie vor viele ästuartypische Landschaftselemente auf und hat damit eine wichtige Bedeutung für den Vogelschutz von Rast- und Brutvögeln. Das Deichvorland ist von einem Mosaik aus unterschiedlichen Lebensraumtypen, vom vegetationslosen Brackwasserwatt über Salzwiesen, Tideröhricht, Gräben, Hochstaudenfluren und (vor allem auf öffentlichen Naturschutzflächen) extensiv bewirtschafteten Wiesen und Weiden geprägt. Binnendeichs schließen ausgedehnte, oft intensiv genutzte Grünland- und Ackerflächen an, die unter anderem Rastvögeln als bedeutendes Nahrungshabitat dienen.

Im Gebiet finden sich die für Niedersachsen wichtigsten Brutgebiete der *Uferschnepfe* und des *Wachtelkönigs*. Ebenso ist die Untere Elbe ein für Niedersachsen und Deutschland besonders bedeutender Brutlebensraum von *Kiebitz*, *Rotschenkel*, Feldlerche und *Blaukehlchen*.

Das Gebiet weist beeindruckend hohen Gastvogelbestände auf für *Nonnengans*, *Pfeifente*, *Kiebitz* und *Goldregenpfeifer* und ist hier von internationaler und nationaler Bedeutung. Das EU-Vogelschutzgebiet überschneidet sich auf weiten Flächen mit dem FFH-Gebiet 003 „Untereibe“.

B.4 Auswirkungen des Vorhabens auf das „Natura-2000“-Gebiet „Untereibe“

Die Auswirkungen des im Kapitel A beschriebenen Vorhabens gemäß Bebauungsplan auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des EU-Vogelschutzgebietes „Untereibe“, zusammen auch als „Natura-2000“-Gebiet benannt, sind in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden.

B.4.1 Baubedingte Auswirkungen

Bei Errichtung der Anlagen sind temporäre Beeinträchtigungen durch Baulärm zu erwarten. Die mit den Baumaßnahmen üblicherweise verbundene Lärmentwicklung im „Natura-2000“-Gebiet wird als nicht erheblich bezüglich der FFH-Erhaltungsziele und des Vogelschutzes bewertet. Die Baufläche für den DLRG Container ist bereits vorhanden. Die Baufläche für die Spielgeräte wird sich auf einige wenige Punktfundamente beschränken. Das Baugelände ist über einen vorhandenen Wege und den Strand erschlossen. Eine Beeinträchtigung von Flora und Fauna durch den Baustellenverkehr ist daher auszuschließen.

B.4.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Die dauerhaften Wirkungen des Vorhabens im Sinne von Langzeitwirkungen (z.B. durch auf den Boden wirkende Flächenversiegelung der Gebäude und Anlagen, Wirkungen der Gebäude auf das Orts- und Landschaftsbild, Verschattung) haben keine Auswirkungen auf FFH-Erhaltungsziele und Vogelschutz.

Die Bauflächen sind nur sehr klein. Die Aufstellung des DLRG-Containers und der Spielgeräte wird von Ostern bis Oktober beschränkt. Über den Winter wird der DLRG-Container und die Spielgeräte abgebaut. Aufgrund der Begrenzung der baulicher Anlagen sind Beeinträchtigungen des „Natura-2000“-Gebiets nicht zu erwarten. Mögliche weitere anlagebedingte Fernwirkungen auf das FFH-Gebiet sind nicht erkennbar.

B.4.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen werden durch den Betrieb der Anlage verursacht. In Frage kommen hier Emissionen von Stoffen und Lärm. Durch den beschriebenen sehr geringen Umfang der Baumaßnahme sind nur unerhebliche betriebsbedingte Auswirkungen durch den Betrieb des DLRG-Containers und der Spielgeräte zu erwarten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Gebiets durch Lärm und Geruch, die über die im Bestand gegebenen Emissionen hinaus gehen, sind nicht zu erwarten. Es entstehen keine negativen Wirkungen auf FFH-Erhaltungsziele und Vogelschutz.

B.4.4 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen

Die Errichtung der Anlagen innerhalb der Natura 2000-Gebiete hat keine Auswirkungen auf deren Erhaltungsziele. Die möglichen unmittelbaren Auswirkungen durch Bau und Anlage können bereits aufgrund des minimalen Umfangs nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura-2000 Gebiete führen. Auch die betriebsbedingte Wirkung, welche sich auf die Sommermonate beschränken, führen nicht zu Veränderungen des Naturhaushaltes in den sensiblen Bereichen, so dass auch dadurch keine Beeinträchtigungen des FFH- und Vogelschutzgebietes „Unternelbe“ zu erwarten sind.

B.5 Fazit zur Betroffenheit des FFH-Gebietes (Vorprüfung)

Die Vorprüfung Prüfung auf Grundlage des Umfangs der Baumaßnahmen und der Auswirkungen der Planung auf die Erhaltungsziele der Natura-2000 Gebiete kommt zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet 003 „Unternelbe“ (DE-2018-331) und im EU-Vogelschutzgebiet V18 „Unternelbe“ (DE-2121-401) nicht zu erwarten sind.

c Umweltbericht

C.1 Einleitung

Die Erstellung dieses Umweltberichtes erfolgt auf Grund der Vorgaben des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Die Struktur des Umweltberichtes ergibt sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, in Verbindung mit § 1 Abs. 7 und § 1a BauGB.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Drochtersen hat in seiner Sitzung am 30.03.2022 die Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Freizeit- und Erholungsgelände Krautsand“ beschlossen. Die Gemeinde plant am Elbuferstrand, unweit der Fähranlegestelle Krautsand, wetterfeste Spielgeräte bereitzustellen und damit, neben den bereits vorhandenen touristischen Angeboten, einen zusätzlichen Anziehungspunkt für die Besucher zu schaffen. Ziel und Zweck dieser Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung von Spielgeräten innerhalb des bestehenden Sondergebietes „Strand“. Darüber hinaus soll, innerhalb des bestehenden Sondergebietes, der Standort des DLRG-Containers und eine ggf. erforderliche Erweiterung durch die 12. Änderung des Bebauungsplan Nr. 24 planungsrechtlich abgesichert werden.

Im Rahmen des Scopings sind keine Hinweise auf den Untersuchungsumfang eingegangen.

Der Umweltbericht betrachtet die Auswirkungen der Planungen auf die wesentlichen Umweltbelange.

Dies sind die **Schutzgüter**

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit (siehe A.3.1)
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (siehe A.3.2.)
- Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima (siehe A.3.3. - A.3.6)
- Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (siehe A.3.7. und A.3.8).

Die Betrachtung weist über die Inhalte der Eingriffsregelung und somit das eigentliche Plangebiet hinaus.

C.1.1 Angaben zum Bestand

Das **Plangebiet (PG)** ist die vom Projekt direkt beanspruchte Fläche (Geltungsbereich). Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes 24 umfasst eine Fläche von ca. 450 qm.

Das Plangebiet befindet sich im außendeichs am Elbufer. Das Plangebiet erstreckt sich ausschließlich auf den Sandstrand in der Nähe des Elbanlegers. Es sind keine Gehölze oder höherwertig Biotop im Plangebiet vorhanden.

Das **Untersuchungsgebiet (UG)** soll den gesamten Raum umfassen, in welchem die Vorhaben bedingten Beeinträchtigungen wirksam werden. Es wurde ein Umfeld um das Plangebiet von 100 m gewählt. Somit hat das Untersuchungsgebiet eine Größe von ca. 4 ha.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Osten der Ortschaft Krautsand am Elbstrand, der sich auf einen sandigen Abschnitt zwischen dem Elbdeich und der Elbe erstreckt. Derzeit wird der Bereich als Freizeitgelände mit

Sanitäreanlagen, Verkaufsflächen sowie einem DLRG-Container und als Badestrand genutzt. Die Umgebung ist durch die Elbe, den Badestrand und den Elbdeich geprägt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Krautsand, Flur 18, mit einem Teil von Flurstück 7/8, eine Fläche von insgesamt ca. 450 m².

C.1.2 Ziele der Planung

Die Gemeinde Drochtersen plant am Elbuferstrand, unweit der Fähranlegestelle Krautsand, ein Angebot bestehend aus wetterfesten Spielgeräten bereitzustellen und damit, neben den bereits vorhandenen touristischen Angeboten, einen zusätzlichen Anziehungspunkt für die Besucher zu schaffen. Ziel und Zweck dieser Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung von Spielgeräten innerhalb des bestehenden Sondergebietes „Strand“. Darüber hinaus soll, innerhalb des bestehenden Sondergebietes, der Standort des DLRG-Containers planungsrechtlich abgesichert werden.

- Erweiterung des Angebotes an Freizeitnutzungen
- Sicherung des DLRG-Containers

Art der baulichen Nutzung: Sondergebiet „Strand“ (SO)

Entsprechend den beschriebenen Planungszielen und unter Berücksichtigung der planerischen Grundlagen sowie des im Plangebiet vorhandenen Bestands, soll die Festsetzung als Sondergebiet unverändert wie im Ursprungsplan beibehalten werden. Hierzu wird lediglich ergänzt, dass innerhalb des Sondergebietes auch bauliche Anlagen und Einrichtungen für die Wasserrettung und Nothilfe sowie Spielgeräte zulässig sein sollen. Diese Anlagen sind dann nur innerhalb der gesondert für diese Nutzungen gekennzeichneten Flächen zulässig.

Flächen für die Errichtung von zweckgebundenen baulichen Anlagen: (siehe B-Plan)

Innerhalb der Fläche A1 dürfen nur bauliche Anlagen und Einrichtungen für die Wasserrettungs- und Nothilfeorganisation errichtet werden.

Innerhalb der Fläche A2 dürfen nur für die Sommermonate nur Spielgeräte auf 12 Punktfundamenten aufgestellt werden.

Mit der vorgesehenen Zweckbestimmung wird die Voraussetzung für die Errichtung von den Nutzungszwecken dienenden Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen geschaffen. Diese sind, wie im Ursprungsplan für andere Einrichtungen (Sanitäreanlagen, Verkaufsstände) festgelegt, jährlich in der Zeit vom 01.10. bis 14.04. abzubauen.

C.1.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Bedarf an Grund und Boden:

Bestand:	<u>Plangebiet:</u>	450 qm
	Sandstrand mit intensiver Freizeitnutzung (KSI)	450 qm
Planung:	<u>Plangebiet:</u>	450 qm
	Sondergebiet	450 qm

C.2 Ziele des Umweltschutzes

Innerhalb der folgenden Übersicht werden die für die Umweltschutzziele des Plangebietes wesentlichen Fachgesetze und Fachplanungen dargelegt.

C.2.1 Fachgesetze und Ausführungsbestimmungen

Baugesetzbuch (BauGB)

§ 1a Abs. 2 - Bodenschutzklausel

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden.(...)

§ 1a Abs. 3

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (...) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

§ 1 Abs. 7

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

§ 1 Abs. 6

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

(...) 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,*
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,*
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,*
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts*
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,*
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.*

- › Die Belange des BauGB werden u.a. berücksichtigt durch die durch Festsetzung einer Maßnahmenfläche (gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB), die Festlegung der Bauweise (Punktfundamente) sowie in den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen.

Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 Abs. 1

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

§ 13

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

§ 15 Abs. 1

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

§ 15 Abs. 2

Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

§ 18 Abs. 1

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

§ 34 Abs. 1

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 34 Abs.2

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

§ 34 Abs.3

Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

- 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und*
 - 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.*
- › Die Belange des BNatSchG werden berücksichtigt durch die Natura2000-Verträglichkeitsprüfung, die Festsetzung einer Maßnahmenfläche und der zeitlichen Befristung im Sinne einer artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

§ 6 Abs. 1

Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

- 1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,*
- 2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,*
- 3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,*
- 4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,*
- 5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,*
- 6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,*
- 7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.*

Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

§ 6 Abs. 2

Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in

einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

§ 27 Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

(1) Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

(2) Oberirdische Gewässer, die nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

§ 107 Grundsatz (zu § 67 WHG)

Ausbaumaßnahmen müssen sich an den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 44 WHG ausrichten und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie müssen den im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen.

Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)

Art. 1

Ziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers zwecks

a) Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt.

(...)

- › Die Belange des WHG, des NWG und der EG-WRRL werden berücksichtigt durch die sorgfältige Prüfung der Auswirkung der Maßnahme auf den Gewässerschutz innerhalb von Umweltbericht und Eingriffsregelung.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.

Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für

1. die Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, altlastverdächtigen Flächen, schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie für die Anforderungen an die Probennahme, Analytik und Qualitätssicherung nach § 8 Abs. 3 und § 9 des Bundes-Bodenschutzgesetzes,
 2. Anforderungen an die Gefahrenabwehr durch Dekontaminations- und Sicherungsmaßnahmen sowie durch sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 2 bis 5, § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes,
 3. ergänzende Anforderungen an Sanierungsuntersuchungen und Sanierungspläne bei bestimmten Altlasten nach § 13 Abs. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes,
 4. Anforderungen zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes einschließlich der Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien nach § 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes,
 5. die Festlegung von Prüf- und Maßnahmenwerten sowie von Vorsorgewerten einschließlich der zulässigen Zusatzbelastung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes.
- › Diese Belange des Bodenschutzes werden berücksichtigt durch Nutzung eines bereits teilweise versiegelten Standortes (DLRG-Container) und der Errichtung von Punktfundamenten für die Spielgeräte am Standort berücksichtigt.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Abs. 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

§ 50

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete [...] so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen [...] ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

- › Diese Belange des Immissionsschutzes werden berücksichtigt durch Prüfung im Rahmen des Umweltberichts und Eingriffsregelung.

C.2.2 Raumplanung und Fachplanungen

C.2.2.1. Darstellungen des Regionalen und Landes-Raumordnungsprogrammes

Die Planung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Für die Planung maßgeblich sind die Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm 2017 des Landes Niedersachsen (LROP, neugefasst am 26.09.2017, Nds. GVBl. 2017, 378) und im Regionalen Raumordnungsprogramm 2013 (RROP) des Landkreises Stade sowie in der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPVH, vom 19. August 2021, BGBl. I S. 3712).

Insbesondere folgende Festlegungen sind relevant für die Planung: Im LROP wird der Elbstrand als Vorranggebiet Biotopverbund sowie Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt. Die Elbe wird als Vorranggebiet Schifffahrt ausgewiesen. Krautsand ist ein Erholungsgebiet mit überregionaler Bedeutung und gehört gemäß RROP zu den Standorten mit den besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus. Spezifische Naherholungseinrichtungen sind zu erhalten und entsprechend dem Bedarf weiterzuentwickeln. Die Anforderungen an die touristische Nutzung sollen dabei mit den Belangen des Naturschutzes in Einklang gebracht werden. Für die umweltverträgliche Nutzung dieser Flächen sind neben der Lenkung des Besucherverkehrs Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung und zur nachhaltigen Nutzung für den Tourismus erforderlich. Erholungsgebiete sollen in ihrer landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und natürlichen Eigenart gesichert und weiterentwickelt werden. Der Elbdeich wird als Vorranggebiet Deich dargestellt. Der Elbstrand wird als Vorranggebiet Natura 2000 sowie Vorranggebiet Hochwasserschutz ausgewiesen. Der Fähranleger wird als Vorbehaltsgebiet Fährverbindung festgelegt. Weitere standortspezifische Aussagen zum Plangebiet werden im RROP nicht getroffen.

Das Plangebiet liegt in einem Überschwemmungsgebiete (§ 76 Absatz 3 WHG). Aufgrund der geringen Ausmaße des Vorhabens und der im Vorwege erfolgten Vorabstimmung mit den Fachdienststellen des Landkreises Stade, ist von einer Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung auszugehen. Widersprüche zu den raumordnerischen Zielen sind somit nicht erkennbar. Insofern genügt die Planung dem Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB. 4.2

C.2.2.2. Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes

Der Landschaftsrahmenplan 2014 (LRP) des Landkreises Stade stellt das Plangebiet als Sandplate/-strand (KS) dar. Es handelt sich dabei um einen Gebietsbestandteil mit sehr hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und für den Erhalt der biologischen Vielfalt (AuB-LK-006). Das Gebiet besitzt eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und wird durch naturnahe Biotope aufgewertet. Der Elbstrand wird als Gebiet mit zentraler Bedeutung für den Feuchtbiotopverbund (zentrale Fließgewässertalräume FBV-KG-01) dargestellt. Der LRP weist dem Plangebiet die Zielkategorie 1; ZK1 = Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope und/oder mit zentraler Bedeutung für den Biotopverbund (ZK1-005) und Gebietsteile mit sehr hoch bedeutsamen Biotoptypen (Flachwasserbereiche der Untereibe und Elbufer zwischen Ruthenstrom und Wischhafener Südereibe) zu. Als Maßnahmen zur Umsetzung des Biotopverbund- und Zielkonzeptes werden gesetzlich geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG) sowie Teile von Natur und Landschaft, die per Gesetz als geschützte Landschaftsbestandteile gelten (einschließlich Verdachtsflächen) dargestellt. Zudem ist das Plangebiet Anforderungsgebiet für die Wasserwirtschaft und Schifffahrt zur Sicherung und Verbesserung der Natura 2000-Gebiete (Untereibe).

Schutzgebiete:

- Das Plangebiet ist Teil des FFH-Gebietes 003 „Untere Elbe“ (Natura2000)
- Das Plangebiet ist Teil des EU-Vogelschutzgebietes V18 „Untere Elbe“ (Natura2000)
- Das Plangebiet ist Teil des „Naturschutzgebietes Elbe und Inseln“ LÜ 345
- Das Plangebiet ist Teil der Landesweiten Biotopkartierung 1984
- Das Plangebiet ist Teil einer 2018 durchgeführten Kartierung für wertvolle Bereiche für Gastvögel.
- In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet wurden 2010 wertvolle Bereiche für Brutvögel kartiert.
- Das Plangebiet ist Teil des Planungsraum des WRRL-Prioritätsgewässers „Elbe“

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes liegt in einem Natura2000-Gebiet. Natura2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

Das Plangebiet befindet sich im Naturschutzgebiet „Elbe und Inseln“ (NSG LÜ 00345). Es ist gleichzeitig ein Teil des FFH-Gebietes „Untere Elbe“ (003) sowie Teil des EU-Vogelschutzgebietes „Untere Elbe“ (V18). Das Plangebiet ist Teil der wertvollen Bereiche der landesweiten Biotopkartierung von 1984-2004. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an ein Gebiet von internationaler Bedeutung für Gastvögel in einer 2018 durchgeführten Kartierung, bleibt aber selbst ohne Statuszuweisung. In unmittelbarer Nähe wurden zudem 2010 (ergänzt 2013) wertvolle Bereiche für Brutvögel kartiert. Darüber hinaus ist das Plangebiet Teil des Planungsraums des WRRL-Prioritätsgewässers „Elbe“.

Es besteht somit grundsätzlich ein besonderer Untersuchungsbedarf für geschützte Tierarten. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde werden hierzu Angaben zum erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der naturschutzfachlichen Voruntersuchungen erwartet.

Zur erforderlichen Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wird auf Teil B dieses Berichts verwiesen.

C.2.2.3. Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 BauGB regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Drochtersen als Sondergebiet (SO 11) „Strand“ dargestellt. Der Bebauungsplan kann somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt werden.

C.2.2.4. Darstellungen des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 24 „Freizeit- und Erholungsgelände Krautsand“ mit seiner 4. Änderung. Der Bebauungsplan setzt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 10 BauNVO ein Sondergebiet „Strand“ fest. Hier sind die Flächen (A und B) für die Errichtung von zweckgebundenen baulichen Anlagen verortet. Im Sondergebiet sind zweckgebundene bauliche Anlagen

wie sanitäre Einrichtungen und Verkaufswagen zulässig. Innerhalb dieser festgesetzten Flächen dürfen je Fläche maximal drei Verkaufswagen und sanitäre Einrichtungen errichtet werden. Sie dürfen nur in der Zeit vom 15.04. bis 30.09. eines jeden Jahres aufgestellt werden, sofern sie auf einem Fundament verankert sind. Mit der 1. Änderung der 4. Änderung vom 08. Juli 1999 ist auf der Fläche A die Zulässigkeit von vier Verkaufswagen hinzugekommen. Darüber hinaus wurde festgelegt, wie viele Quadratmeter für die Bestuhlung bzw. wie viele Sitzplätze und Stehtische als Außenanlage maximal aufgestellt werden dürfen. Zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wurden zudem Flächen zum Erhalten und Ergänzen mit standortheimischen bzw. -gerechten Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

C.2.3 Einbindung behördlicher Fachreferate

Baugrunderkundung

Unterlagen und Anmerkungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) werden eingearbeitet und Bodensondierungen werden vorgenommen.

Baudenkmalerschutz

Es befinden sich keine Baudenkmale im Plangebiet und in der näheren relevanten Umgebung des Plangebietes. Es werden erkennbar keine Denkmale durch die Planung beeinträchtigt.

Bodenschutz

Ein Verdacht auf Bodenfunde im Plangebiet ist nicht bekannt. Sollten wider Erwarten im Zuge von Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so sind diese dem Planungsamt des Landkreises Stade, Abteilung für Archäologie, mitzuteilen. Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fundstellen führen, sind zu unterlassen. Ein entsprechender vorsorglicher Hinweis zum Denkmalschutz (Bodenfunde) wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Altlasten- und Ablagerungen und Bodenverunreinigungen

Im Plangebiet sind keine Altablagerungen bekannt, die in das Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen aufgenommen wurden (Quelle: LBEG-Kartenserver). Auch besteht im Plangebiet auf Grund der bisherigen Nutzung kein Verdacht auf vorhandene Altablagerungen. Sollten sich während der Bauarbeiten abweichende Erkenntnisse ergeben, sind erforderliche Erkundungen vorzunehmen und geeignete Maßnahmen zu treffen. Entsprechende Funde sind dem Landkreis Stade anzuzeigen. Konkrete Hinweise auf Bodenverunreinigungen bestehen nicht.

Kampfmittel

Es kann generell nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt. Daher besteht ein allgemeiner Kampfmittelverdacht. Bei Baumaßnahmen wird empfohlen, die Flächen vorab durch eine entsprechende Luftbildauswertung zu überprüfen – eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Unabhängig davon gilt grundsätzlich: Treten verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auf, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen. Polizei, Ordnungsamt, Feuerwehrleitstelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover, sind unverzüglich zu benachrichtigen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Schifffahrt

Aufgrund der Nähe des Plangebietes zur Bundeswasserstraße Elbe wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass im Plangebiet außer den nach schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden dürfen, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Das geplante Vorhaben liegt zudem innerhalb des Leuchtfeuers der Leuchtfeueranlage Krautsand. Bei Errichtung von baulichen Anlagen ist ggf. eine erneute Abstimmung mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt erforderlich. Die im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt abgestimmten Maßnahmen zum Aufstellen von Warnschildern sowie Hinweisen, die auf die Gefahrenabwehr für Personen und Gegenständen abzielen, behalten im Rahmen dieser Änderung weiterhin ihre Gültigkeit.

Deichschutz

Das Plangebiet liegt im Deichvorland (Bereich zwischen Hauptdeich und Uferlinie [mittleres Tidehochwasser MTHW]) und ist gemäß § 21 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) zum Schutz des Deiches zu pflegen. Die Deichsicherheit ist bei allen Planungen und Maßnahmen im Deichvorland zu berücksichtigen. Durch die Änderung des Bebauungsplanes bleiben diese Bestimmungen unberührt.

Immissionsschutz

Im Plangebiet gibt es derzeit erkennbar keine Immissionsschutz-Probleme, die es zu lösen gilt. Nähere Untersuchungen oder Festsetzungen sind daher nicht erforderlich. Die Änderung des Bebauungsplanes hat erkennbar keine negativen Auswirkungen auf die Immissionssituation. Es ist von einer grundsätzlichen Verträglichkeit der geplanten Nutzungen mit dem angrenzenden Bestand auszugehen. Die Schutzansprüche und sonstigen Belange der bestehenden Nutzungen innerhalb und im Umfeld des Plangebietes sind weiterhin unverändert zu beachten. Erhebliche Umwelteinwirkungen bzw. unzulässige Immissionen im Sinne des § 3 BImSchG im Plangebiet werden mit der Planung nicht ausgelöst.

Verkehrerschließung, Ver- und Entsorgung

An der Erschließungssituation ändert sich durch die Bebauungsplanänderung grundsätzlich nichts. Der Bebauungsplan hat absehbar keine erheblichen Auswirkungen auf die verkehrlichen Verhältnisse und die bestehende Erschließung. Das Grundstück ist aufgrund der vorhandenen Nutzung bereits angeschlossen und im Rahmen des Bestandes gesichert. Ver- und Entsorgungsleitungen sind im Bestand bereits vorhanden bzw. gesichert.

C.2.4 Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange

Umweltschutzziele wurden insbesondere durch

- die Wahl eines bereits für Freizeitnutzung erschlossenen Standortes,
- die Bauzeitenregelung
- und die sonstigen Festsetzungen zu Vermeidung und Minimierung der Umweltwirkungen

berücksichtigt.

C.3 Beschreibung der Umwelt und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sind nur diejenigen Umweltauswirkungen relevant, die die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erheblich beeinträchtigen.

Die Projektauswirkungen sind abhängig vom Vorhabentyp zu ermitteln. Es sind seine baulichen, betrieblichen und sonstigen Wirkungsdimensionen, abhängig von der konkreten Situation am Ort zu ermitteln und zu bewerten. Zur Beurteilung werden u.a. die Wirkfaktoren betrachtet. Unter dem Begriff Wirkfaktor werden hier die verschiedenen Eigenschaften des Vorhabens verstanden, die Ursache für die Auswirkung auf die Umwelt sind. Bei den Wirkfaktoren sollte unterschieden werden zwischen Faktoren, die während des Baubetriebes auftreten, anlagebedingten Faktoren und betriebsbedingte Faktoren.

Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung betrachtet die Auswirkungen der Planvorhabens auf folgende Umweltbelange: Mensch/Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter. Die Betrachtung weist über die Inhalte der Eingriffsregelung hinaus.

Im Rahmen des Scopings sind keine Hinweise auf eine erforderliche Erweiterung des Untersuchungsumfangs bzw. des Untersuchungsraums eingegangen.

Der Vorhabenstandort ist die vom Projekt direkt beanspruchte Fläche und somit hier der Geltungsbereich des Bebauungsplanes, (ca. 450 qm).

Der Untersuchungsraum sollte den gesamten Raum umfassen, in welchem die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wirksam werden. Hierfür wurde auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten und einer vorläufigen Abgrenzung des Bebauungsplanes ein Umfeld von im Schnitt ca. 100 m abgesteckt. Nach Nordosten reicht der Untersuchungsraum in die Elbe. Nach Südosten reicht der Untersuchungsraum in das Deichvorland. Der Untersuchungsraum beschreibt somit eine Fläche von ca. 4 ha.

Der Bestand des Untersuchungsraumes lässt sich wie folgt beschreiben: Das Gelände wird derzeit vorwiegend als Freizeitgelände am Elbstrand genutzt.

C.3.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Inhaltlicher Untersuchungsrahmen: Immissionsschutz, Erholung, Verkehr, Infrastruktur, sonstige Flächennutzungen und Raumfunktionen (aus RROP, FNP, Bestandsaufnahme durch den Planer).

Das Gebiet liegt am Elbstrand von Krautsand. Vorgeprägt ist der Untersuchungsraum für den Menschen im Wesentlichen durch die vorhandene Freizeitnutzung und den Schiffsverkehr auf der Elbe.

Die Freizeitnutzung ist bereits durch den Bebauungsplan Nr. 24 „Freizeit- und Erholungsgelände Krautsand“ vorgesehen. Durch die 12. Änderung des Bebauungsplanes werden keine wesentlichen neuen umweltrelevanten Tatbestände hinzugefügt.

Vorbelastungen bestehen durch die unmittelbare Nähe zum Schiffsverkehr auf der Elbe. Besonders der Wellenschlag durch die vorbeifahrenden Schiffe stellt eine erhebliche Gefährdung für badenden Menschen dar. Daher ist die Präsenz des DLRG in der Sommersaison mit dem bisher genutzten Container ein wichtiger Sicherheitsfaktor.

Der Schiffsverkehr auf der Elbe wird durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt.

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Es ergeben sich keinerlei planungsbedingte Veränderungen. Die bisher zulässigen Freizeitnutzungen werden unvermindert fortgeführt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die geplanten neuen Nutzungen werden gegenüber den bisher zulässigen Nutzungen nur unerhebliche weitere Nutzungen entstehen. Die Nutzung wird sich möglicherweise noch stärker auf diesen zentralen touristischen Strandbereich konzentrieren.

Vermeidung und Verminderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

- Die Spielgeräte sind nur mit Punktfundamenten aufzustellen
- Die Spielgeräte sind in der Zeit vom 01.10. bis 14.04. abzubauen.
- Unter den Spielgeräten ist der Sandstrand bis auf die Punktfundamente unberührt zu belassen.

Das Gelände wird bereits als Freizeitgelände genutzt. Die Sicherheit für Badende wird über die DLRG-Station gestärkt. Das Angebot für Familien mit Kindern wird durch die Spielgeräte verbessert. Es treten durch die Planung keine negativen Auswirkungen auf, die nicht bereits in ähnlichem Maß durch die derzeitigen Nutzungen vor Ort bestehen. Die Vermeidung und Verminderung von erheblichen Beeinträchtigungen auf den Menschen ist damit nicht erforderlich. Durch Festsetzungen des Bebauungsplanes wird die Planung verträglich gestaltet.

Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Es wird kein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

C.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

C.3.2.1. Beschreibung des Untersuchungsraumes, Bestandsaufnahme

Das Plangebiet wird bereits als Freizeitgelände am Elbstrand genutzt.

Im Untersuchungsraum finden sich zusätzlich im Deichvorland Gehölzbestände der Tiede Weidenaue sowie einige Einzelbäume. Hinter dem Gehölzsaum befinden sich Rasenfläche, die teilweise als Parkplatz genutzt werden.

Als potentielle natürliche Vegetation (pnV) im Untersuchungsgebiet ist ein Eichen-Eschen-Marschenwald anzunehmen.

Vorbelastungen für den Naturhaushalt bestehen in der vorhandenen Nutzung als Freizeitgelände: Im Umfeld befinden sich in den Sommermonaten Verkaufsstände, Zelte und sanitäre Einrichtungen, sowie die Restauration „StrandZeit“ mit Bestuhlung. Nördlich des Strandabschnitts befindet sich ein Hundestrand. Der Untersuchungsraum liegt an der zentralen touristischen Zuwegung zum Strand, das Plangebiet liegt in dem als „Familienstrand“ gekennzeichneten Strandabschnitts des „Elbstrand-Resorts“.

C.3.2.2. FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, sonstige Schutzgebiete für Natur und Landschaft

Das Plangebiet liegt im Naturschutzgebiet (NSG LÜ 336) „Niedersächsischer Mündungstrichter der Elbe“.

Im Einwirkungsbereich des Untersuchungsgebietes liegt das EU-Vogelschutzgebiet V18 „Untere Elbe“ und in diesem Bereich gleichzeitig als FFH-Gebiet 003 „Untere Elbe“ ausgewiesen ist.

Aufgrund der Lage in den Schutzgebieten ist festzustellen, dass mit dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigung eines Gebietes des Netzes Natura 2000 bzw. im Sinne der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (vom 2. April 1979, 79/409/EWG) ausgehen könnten.

- › Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (siehe Teil B) kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Art- und des Umfangs der Planung keine Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten sind.

C.3.2.3. Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Die Biotoptypen wurden nach Drachenfels 2021 (Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen) vor Ort erfasst*. Die Bewertung der Biotope geschieht in Anlehnung an die „Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen“ (Drachenfels 2012) in fünf Wertstufen:

Wertstufe V: von besonderer Bedeutung

Wertstufe IV: von besonderer bis allgemeiner Bedeutung

Wertstufe III: von allgemeiner Bedeutung

Wertstufe II : von allgemeiner bis geringer Bedeutung

Wertstufe I : von geringer Bedeutung

**Siehe Anlage 1: Plan Biotopbestand zur 12. Änderung des Bebauungsplan Nr. 24 „Freizeit- und Erholungsgelände Krautsand“*

KSI Naturferner Sandstrand (WERTSTUFE II)

Im Untersuchungsgebiet findet sich ein naturferner Badestrand. Im Bereich des Containers ist bereits eine ca. 3 m x 5 m große Betonplatte vorhanden.

C.3.2.4. Artenschutz

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

Auf der gesamten Insel sind im Rahmen des „WWF-Naturschutzgroßprojekts Krautsand“ umfassende Renaturierungen und die Entwicklung von Schutzzonen geplant, die für bedrohte Tier- und Pflanzenarten des Elbästuars optimale Lebensräume bieten. Ausdrücklich ausgenommen ist jedoch die unmittelbare Umgebung der Ortschaft Krautsand, in der sich der von der Planung betroffene Strandabschnitt befindet.

Als planungsrelevante Artengruppen werden Rast- und Brutvögel sowie der Fischotter betrachtet. Für weitere europarechtlich oder nach BNatSchG streng geschützte Arten anderer Artgruppen (weitere Säugetiere, Amphibien, Fische und Wirbellose) kann eine Beeinträchtigung durch die Planung auf Basis der Habitatausstattung und der bereits vorhandenen Nutzung ausgeschlossen werden.

Fischotter (*Lutra lutra*)

Aufgrund nachgewiesener Fischotter-Vorkommen im Landkreis Stade sowie aufgrund der generellen Bedeutung des Fischotters für den europäischen Artenschutz sind alle für den Fischotter als Lebensraum

oder Wanderkorridor geeigneten Fließgewässer als Gebiete mit potentiell Vorkommen des Fischotters zu betrachten. Auf Krautsand wurde im Februar 2020 nach gut 60 Jahren ein Fischotter durch einen Wildkamera-Nachweis festgestellt (vgl. Tageblatt, 25.02.2020). Das Habitat in der Umgebung des Plangebiets eignet sich jedoch kaum als Revier für den scheuen Jäger, da strukturreiche Ufer mit Wurzelholz oder Röhricht fehlen, um Tagesverstecke (Erdhöhlen) zu finden oder zu graben. Ebenso gibt es keinerlei Hinweise auf revieranzeigende „Ottersteige“. Die Hauptpaarungszeit der Fischotter liegt zwischen Februar und März, also außerhalb der geplanten Nutzungszeit der hier behandelten Anlagen. Eine (zusätzliche) Beeinträchtigung des Fischotters durch die Planung kann damit verneint werden.

Brut- und Rastvögel

Die artenschutzfachliche Potenzialabschätzung erfolgt auf Grundlage einer Ortsbegehung. Zusätzlich werden die Ergebnisse der Rastvogelkartierung von 2018 sowie der Brutvogelkartierung von 2010 herangezogen: In den *Umweltkarten Niedersachsen* hat der Strandbereich südlich des Elbanlegers, in dem sich das Plangebiet befindet, den Vermerk „Status offen“, sowohl für Brutvögel, als auch für Gastvögel. Nördlich des Anlegers wird der Strand und auch das Hinterland außerhalb der Ortschaft Krautsand als international bedeutsames Gastvogelgebiet und als Europäisches Vogelschutzgebiet benannt. Letzteres umfasst auch die Gehölze im Untersuchungsgebiet, nicht aber den Strandabschnitt selbst, in dem der Eingriff stattfindet.

In dem schmalen Gehölzstreifen zwischen Deich und Strand und der als Parkplatz genutzten Grünfläche sind Brutvorkommen streng geschützter Vogelarten kaum zu erwarten. Zudem fügt die Planung für den Strandbereich diesen potenziellen Brutplätzen für Gehölzbrüter keine zusätzliche Störung hinzu, sondern ist geeignet, menschliche Aktivitäten (spielende Kinder) eher an den Strand zu ziehen.

Der sich nördlich an das Plangebiet anschließende Strandabschnitt wird, obwohl im international bedeutsamen Gastvogelgebiet gelegen, als Hundestrand ausgewiesen. Dies ist ein zusätzlicher Beleg dafür, dass der Strandabschnitt des Plangebiets nicht unmittelbar an von Gastvögeln stark frequentierte Bereiche anschließt, deren Anwesenheit sich ohnehin auf das Winterhalbjahr konzentriert, in dem die Spielgeräte und der DLRG-Container abgebaut sind.

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Flächen werden weiterhin als Freizeitgelände und zu Erholungszwecken genutzt. Es ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der Nutzung gegenüber dem derzeitigen Zustand.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die geplanten Baumaßnahmen geht Boden im Bereich der Spielgeräte sehr kleinräumig verloren, dieser erfüllt derzeit nur eingeschränkt Funktionen für den Naturhaushalt. Die hier potentiell, teils periodisch vorkommenden Tierarten werden möglicherweise in angrenzende Gebiete verdrängt, die jedoch in der Regel ohnehin eine bessere Eignung als natürliches Habitat aufweisen. In den Hauptdurchzugszeiten (Oktober und März) und der Zeit der Wintergäste sind die Spielgeräte und der Container abgebaut, genau wie andere bestehende periodische Einrichtungen, so dass im Plangebiet Ruhe einkehrt.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen der Planung im Sinne des Artenschutzes und keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna innerhalb und außerhalb des Plangebietes erkennbar.

Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Es wird kein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

→ Siehe Teil D Eingriffsregelung

C.3.3 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Die Bundesregierung hat mit der Nachhaltigkeitsstrategie beschlossen, die Flächenneuanspruchnahme bis 2020 auf 30 ha pro Tag zu begrenzen.

Im Umweltbericht ist das Schutzgut Fläche separat vom Schutzgut Boden in eigenständiger Weise zu berücksichtigen. Der Flächenverbrauch lässt sich hierbei primär an der Ausdehnung von Siedlungs- und Verkehrsflächen auf vorher anders genutzte Flächenbereiche ermitteln.

Quantitativ besonders bedeutend ist hierbei der Verbrauch durch Gebäude sowie Betriebs- und Erschließungsflächen. Derzeit sind die Flächen im Untersuchungsgebiet bereits teilweise als Freizeitgelände ganz oder teilweise versiegelt. Die Sandflächen sind nicht versiegelt.

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Es werden keine zusätzlichen Einrichtungselemente für die Freizeitnutzung zur Verfügung gestellt. Die Befriedigung des Bedarfes an Freizeitnutzung (Spielen) geschieht möglicherweise an anderer Stelle mit Beeinträchtigung anders genutzter Flächen (Gehölzbestände). Das Fundament des DLRG-Containers bleibt ohne Genehmigung und wird nicht erweitert.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Planung werden für die Spielgeräte voraussichtlich nur sehr kleine Flächenbereiche (Punktfundamente) in Anspruch genommen. Im Bereich einer bereits bestehenden Freizeitfläche werden die Möglichkeiten der Nutzung erweitert bzw. optimiert. Die Modernisierung des Freizeitgeländes bündelt und erweitert die sozialen Funktionen am Strand und kann damit die ungeplante Nutzung anderer Flächen (Gehölzbestände) vermeiden. Die bereits vorhandene Erschließung und die Lage reduzieren den Flächenverbrauch im Vergleich zu anderen Standorten. Das Fundament für den DLRG-Container wird möglicherweise erweitert.

Vermeidung und Verminderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Minimierung des Flächenverbrauches wird durch die Anlage von Punktfundamenten für die Spielgeräte und die Verwendung einer bereits vorhandenen Bodenplatte für den DLRG-Container erreicht. Es werden zusätzliche soziale Funktionen am Standort konzentriert. Der Eingriff erfolgt in derzeit gleichartig genutzte Flächen. Insgesamt wird so eine außerordentlich hohe Flächeneffizienz erreicht.

Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Es wird kein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

C.3.4 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Inhaltlicher Untersuchungsrahmen: Böden besonderer Bedeutung, Bodendenkmale (→ LBEG, MU, Bestandsaufnahme durch den Planer, Stadtarchäologie).

Der Boden liegt im Bereich der Marschen, diese sind hier durch maritimen Einfluss entstanden und von tonigen Bodenhorizonten geprägt.

Der Bodentyp ist als Mittlerer Kalkmarsch-Rohmarsch kartiert (BK50). Die Mittlere Kalkmarsch-Rohmarsch ist als schutzwürdiger Boden von „besonderer Bedeutung“ klassifiziert.

Prägend ist jedoch der Bodentyp „Naturferner Sandstrand“, der möglicherweise aufgrund von Flächenverlusten durch Sturmfluten auch mithilfe von Saugbaggern aufgespült wurde.

Vorbelastungen bestehen in den bereits bebauten Bereichen durch Bodenversiegelung und durch die vorhandenen Freizeitzutzungen.

Altlasten bzw. Altablagerungen sind nicht bekannt und werden nicht ausgewiesen.

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Es werden keine Eingriffe in den Boden durch Überbauung, Umlagerungen und Versiegelungen vorgenommen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Es entsteht ein minimaler Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauung von Flächen sowie Störung der natürlichen Bodenfunktionen durch Bodenabtrag und Umlagerungen. Die Anlage von Punktfundamenten ist als nicht erheblicher Eingriff zu werten.

Vermeidung und Verminderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Ein Weg zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens ist die Reduzierung der Versiegelung und der Eingriffe in die Bodenstruktur auf das unbedingt notwendige Maß.

- Die Spielgeräte sind nur mit Punktfundamenten herzustellen
- Unter den Spielgeräten ist der Sandstrand, bis auf die Punktfundamente, unberührt zu belassen.
- Für den DLRG-Container ist das vorhandene Bodenfundament zu nutzen, ggf. ergänzt durch einen geringfügigen Ausbau

Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Es wird kein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

C.3.5 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Inhaltlicher Untersuchungsrahmen: Grund- und Oberflächenwasser (→ LBEG, MU, Bestandsaufnahme durch den Planer, Untere Wasserbehörde, Entwässerungskonzept)

Der Untersuchungsraum reicht in das Fließgewässer der Elbe hinein und liegt im Überschwemmungsbereich der Elbe.

Vorbelastungen bestehen durch die unmittelbare Nähe zum Schiffsverkehr auf der Elbe. Besonders der Wellenschlag durch die vorbeifahrenden Schiffe stellt eine erhebliche Gefährdung für badenden Menschen dar. Das Plangebiet ist Teil des Planungsraum des WRRL-Prioritätsgewässer „Elbe“.

Es gibt bisher keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet (siehe Boden).

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Es würden sich voraussichtlich keinerlei Nutzungsänderungen ergeben, die Flächen würden weiterhin als Freizeitgelände genutzt, entsprechend der aktuellen Intensität.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Der Boden-Wasserhaushalt wird durch die baulichen Maßnahmen nicht verändert.

Vermeidung und Verminderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch die Umsetzung der Planung entstehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Es wird kein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

C.3.6 Schutzgut Luft und Klima

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Inhaltlicher Untersuchungsrahmen: Makroklima, Mikroklima, Frisch- / Kaltluftentstehung, Klima beeinflussende Faktoren, Luftqualität (Bestandsaufnahme durch den Planer, Schalltechnische Untersuchungen).

Das Bestandsklima im Plangebiet steht unter maritimem Einfluss. Das Klima ist geprägt durch kühle Sommer und relativ milde Winter. Der kälteste Monat ist Januar mit einer Durchschnittstemperatur von 4° Celsius, der wärmste Monat ist Juli mit einer Durchschnittstemperatur von 18° Celsius. Das Jahresmittel der Temperatur liegt um 10° Celsius. Der Klima-Atlas von Niedersachsen weist für Cuxhaven 1% Windstille pro Jahr aus. Die Summe der jährlichen Niederschläge beträgt ca. 800 mm/qm/Jahr. Der mittlere Beginn der Apfelblüte ist der 1. Mai.

Unversiegelte Flächen in Verbindung mit dem Wasser der Elbe erbringen hohe Ökosystemleistungen über Verdunstung, Gasaustausch und Filterung von Luftschadstoffen. In versiegelten Bereichen werden nur niedrige Leistungen erbracht.

Vorbelastungen für das Klima sind nicht erkennbar. Für das Klima hat das Gebiet keine besondere Bedeutung. Die regional generell gute Luftqualität, das sehr kleine Plangebiet und der fast ständig wehende Wind nahe der Küste lassen nur unerhebliche klimatische Auswirkungen der Planung erwarten.

Klimatische Vorbelastungen bestehen durch die unmittelbare Nähe zum Schiffsverkehr auf der Elbe.

Es sind keine Böden mit besonderen Klimapotentialen und keine nennenswerten Wasserflächen im Plangebiet vorhanden.

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Es erfolgt weiterhin die Nutzung als Freizeitgelände ohne Spielgeräte mit weiterhin guten kleinklimatischen Leistungen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Planung hat auf das Kleinklima keine Auswirkungen.

Vermeidung und Verminderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erforderlich.

Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Es wird kein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

C.3.7 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Inhaltlicher Untersuchungsrahmen: Orts- und Landschaftsbild, Wirkung von Natur- und Baudenkmalen, Wirkung der umgebenden Natur- und Kulturlandschaft (Bestandsaufnahme durch den Planer)

Der Untersuchungsraum ist naturräumlich der Elbmarsch innerhalb der Watten und Marschen zugeordnet.

Der Bestand der Landschaft zeigt sich derzeit durch den sehr hohen Elbdeich als stark überprägt. Abwertend wirken neben den vorhandenen Anlagen zur Freizeitnutzung des „Elbstrand Resorts“ besonders der hohe Elbdeich, der die ehemalige Insel Krautsand seit 1976 an das Stader Elbvorland anbindet. Aufwertend wirken das Erleben am Wasser, am 4 km langen Sandstrand mit direktem Blick auf die Elbe und mit Bademöglichkeit.

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Es ergeben sich keine Änderungen der bisherigen Nutzung. Es wird keine Spielgeräte aufgestellt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Es erfolgen minimale Eingriffe durch die Aufstellung von Spielgeräten und den Weiterbetrieb des DLRG-Containers.

Vermeidung und Verminderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erforderlich.

Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Es sind keine weiteren Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich.

C.3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Inhaltlicher Untersuchungsrahmen: Wirtschaftliche Nutzungen bzw. Wirtschaftsgüter, Kultur-, Natur-, Bau- und Bodendenkmäler (MU, Beteiligung Stadtarchäologie, Bestandsaufnahme durch den Planer)

Vorbelastungen für die Kultur- und Sachgüter sind nicht erkennbar.

Wegen der in Mitteleuropa generell hohen Fundstellendichte ist bei neuen Eingriffen in den Boden grundsätzlich mit archäologischen Funden zu rechnen. Kommt es dazu, sind diese der Stadtarchäologie umgehend anzuzeigen und bis dahin alle Arbeiten zu unterlassen, die zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung der Fundstelle führen könnten.

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Es wird nicht in Flächen und potentielle Fundstellen eingegriffen und es ergeben sich keinerlei Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Es wird in Flächen bestehender, planungsidentischer Nutzung im Bereich des Plangebietes eingegriffen. Es werden keine bekannten Denkmale beeinträchtigt oder zerstört.

Es besteht ein minimales Risiko, dass potentielle unbekannte Fundstellen beeinträchtigt werden.

Vermeidung und Verminderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erforderlich.

Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Es wird kein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

C.3.9 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter mit Funktionen für und im Naturhaushalt stehen nicht für sich, sondern in Beziehung zueinander. Die Flora ist unmittelbar vom Boden abhängig, dieser beeinflusst die Biotop- und damit auch die Habitatausstattung mit der hier vorkommenden Fauna. Der Boden wird wiederum von Flora und Fauna beeinflusst. Alle Schutzgüter sind außerdem vom menschlichen Einfluss und den abiotischen Faktoren, insbesondere Klima/Luft mit der Witterung sowie vom Faktor Wasser in vielfältiger Weise abhängig.

An den im Planungsraum grundsätzlich bestehenden Wechselwirkungen ergeben sich keine Veränderungen.

C.3.10 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Umweltbelange	Auswirkungen durch Umsetzung der Planung	Erheblichkeit
Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	zusätzliche Verkehrsimmissionen Störung der vorhandenen Freizeitnutzungen Störung der Erholungsfunktion der Landschaft	- - -
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Verlust von naturfernem Sandstrand Beeinträchtigung der Brut- und Rastvögel	- -
Fläche	Neuersiegelung von Flächen	-
Boden	Verlust von Böden und Bodenfunktionen Temporäre Beeinträchtigung von Böden durch Verdichtung, Umlagerung, Veränderung des Bodenaufbaus insbesondere während der Bauphase	- -
Wasser	Beeinträchtigung bei Hochwasser Beeinträchtigung des Schiffsverkehrs	- -
Klima, Luft	Schadstoffbelastung durch Freizeitnutzung	-
Landschaft	Beeinträchtigung durch Baumaßnahmen	-
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Potentielle Beeinträchtigung potentieller Fundstellen	-
Wechselwirkungen	Störung des natürlichen Wirkungsgefüges über die gemeinsame Schnittstelle Boden	-

• • sehr erheblich / • weniger erheblich / - nicht erheblich / + voraussichtlich positive Wirkung

C.3.11 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Aufgrund der minimalen neu ermöglichten Anlagen innerhalb des bestehenden Bebauungsplans sind keine zusätzlichen erheblichen Störung des Naturhaushaltes zu erwarten.

Vermeidungsmaßnahmen im Bereich Bau- und Nutzungszeiten werden in der Eingriffsregelung dargelegt.

→ **Siehe Teil D Eingriffsregelung**

Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Eine moderne Sanierung des Freizeit- und Erholungsgeländes ist nicht möglich. Es werden keine zusätzlichen Spielgeräte aufgebaut, der DLRG-Container wird nicht planungsrechtlich abgesichert. Die Durchlässigkeit des Bodens und dessen Bedeutung für den Naturhaushalt bleibt unverändert. Die Flächen werden weiterhin als Freizeit- und Erholungsgelände genutzt. Die Fläche in ihrer Bedeutung für Tiere und Pflanzen bleibt unverändert. Es werden voraussichtlich keine Änderungen des bisherigen Zustandes der Umwelt eintreten.

C.3.12 Alternative Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der planerischen Zielsetzungen ergeben sich praktisch keine sich wesentlich unterscheidende Alternativen zur Planung, die weniger Umweltwirkungen nach sich ziehen.

C.3.13 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Wie bisher birgt das Hochwasser der Elbe sowie die Bugwellen großer Schiffe ein Überschwemmungsrisiko für das Freizeit- und Erholungsgelände. Auf Grundlage der Art des Vorhabens in Verbindung mit vorliegenden Daten ist für das Gebiet des Planungsraumes keine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen erkennbar. Im Gegenteil hilft die Sicherung des DLRG-Containers die Unfallgefahr für Badende zu vermindern.

C.3.14 Beachtung von Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel

Gemäß § 1a Absatz 2 BauGB soll mit Grund und Boden schonend umgegangen werden. Weiterhin sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. Durch den Bebauungsplan wird keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen, die nicht bereits durch Freizeit- und Erholungsgelände geprägt ist.

C.4 Zusätzliche Angaben

C.4.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Bei der Umweltprüfung sind keine weiteren technischen Verfahren zum Einsatz gekommen. Die Ermittlung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgte nach Ortsbesichtigung des Plangebietes und unter Berücksichtigung der digitalen Plangrundlagen des Landes Niedersachsen sowie der des Landkreises Stade. Bei der Zusammenstellung der Angaben zur Umweltprüfung sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

C.4.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Das Monitoring gemäß § 4c BauGB dient der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Plandurchführung. Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen sollen so frühzeitig ermittelt werden, damit gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Folgende Maßnahmen sollen durchgeführt werden, um die erheblichen Auswirkungen zu überwachen, die die Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt ausübt:

Mitteilung an die untere Naturschutzbehörde (Fertigstellungsanzeige)

Die Verwirklichung der Baumaßnahmen soll der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer Fertigstellungsanzeige mitgeteilt werden.

C.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Drochtersen plant am Elbuferstrand, unweit der Fähranlegestelle Krautsand, ein Angebot bestehend aus wetterfesten Spielgeräten bereitzustellen und damit neben den bereits vorhandenen touristischen Angeboten, einen zusätzlichen Anziehungspunkt für die Besucher zu schaffen. Ziel und Zweck dieser Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung von Spielgeräten innerhalb des bestehenden Sondergebietes „Strand“. Darüber hinaus soll, innerhalb des bestehenden Sondergebietes, der Standort des DLRG-Containers planungsrechtlich abgesichert werden.

Für die Festsetzungen des Bebauungsplans müssen keine besonders wertvollen Biotopweihen.

Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung zu erwarten. Es sind keine Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen erforderlich.

D Eingriffsregelung

Die Anwendung der Eingriffsregelung erfolgt aufgrund der Maßgaben von § 18 BNatSchG nach den Bestimmungen unter § 1a BauGB. Nach § 1a Abs. 3 BauGB ergeben sich Ausgleich und Ersatz sowie die Vermeidung von erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG, deren umweltschützenden Belange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist stets gegeben, wenn der Wert eines Schutzgutes durch das Vorhaben um mindestens eine Wertstufe abnimmt. Unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß § 13 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Ausgeglichen ist ein Eingriff dann, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild fachgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

D.1 Erfassung und Bewertung der Eingriffsflächen

Erfasst werden die natürlichen Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima sowie das Landschaftsbild. Grundlage der Bewertung sind örtliche Begehungen der Flächen.

Zur weiteren Bewertung ist außerdem der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Stade zu berücksichtigen.

Die 12. Änderung des Bebauungsplan Nr. 24 „Freizeit- und Erholungsgelände Krautsand“ umfasst ein Areal von ca. 450 qm, dieses liegt nordöstlich von Krautsand zwischen Elbdeich und Elbe. Die Fläche wird als Freizeit- und Erholungsgelände genutzt.

Das Plangebiet ist von weiteren Freizeitnutzungen umgeben.

Der Geltungsbereich ist teilweise bereits bebaut (Betonplatte für den DLRG-Container). Der Bestand in dem bislang un bebauten Bereich stellt sich als naturferner Sandstrand (KIS) dar. Im Plangebiet sind darüber hinaus erkennbar keine weiteren besonders schützenswerten Biotope betroffen.

Das Plangebiet ist Teil folgender Schutzgebiete und Pläne:

Schutzgebiete:

- - Das Plangebiet ist Teil des FFH-Gebietes „Untere Elbe“
- - Das Plangebiet ist Teil des EU-Vogelschutzgebietes „Untere Elbe“
- - Das Plangebiet ist Teil des „Naturschutzgebietes Elbe und Inseln“ LÜ 345
- - Das Plangebiet ist Teil der Landesweiten Biotopkartierung 1984
- - Das Plangebiet ist Teil einer 2018 durchgeführten Kartierung für wertvolle Bereiche für Gastvögel.
- - In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet wurden 2010 wertvolle Bereiche für Brutvögel kartiert.
- - Das Plangebiet ist Teil vom Planungsraum des WRRL-Prioritätsgewässers „Elbe“

Bestand:	<u>Plangebiet:</u> _____	450 qm
	Sondergebiet: Sandstrand mit intensiver Freizeitnutzung (KSI)	450 qm
Planung:	<u>Plangebiet:</u> _____	450 qm
	Sondergebiet	450 qm

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan 2014 (LRP) des Landkreises Stade stellt das Plangebiet als Sandplate/-strand (KS) dar. Es handelt sich dabei um einen Abschnitt in einem Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und für den Erhalt der biologischen Vielfalt (AuB-LK-006). Dieses Gebiet besitzt eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und wird durch naturnahe Biotope aufgewertet. Der Elbstrand wird als Gebiet mit zentraler Bedeutung für den Feuchtbiotopverbund (zentrale Fließgewässertalräume FBV-KG-01) dargestellt. Der LRP weist dem Plangebiet die Zielkategorie 1; ZK1 = Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope und/oder mit zentraler Bedeutung für den Biotopverbund (ZK1-005) und Gebietsteile mit sehr hoch bedeutsamen Biotoptypen (Flachwasserbereiche der Untereibe und Elbufer zwischen Ruthenstrom und Wischhafener Süderelbe) zu. Als Maßnahmen zur Umsetzung des Biotopverbund- und Zielkonzeptes werden gesetzlich geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG) sowie Teile von Natur und Landschaft, die per Gesetz als geschützte Landschaftsbestandteile gelten (einschließlich Verdachtsflächen) dargestellt. Zudem ist das Plangebiet Anforderungsgebiet für die Wasserwirtschaft und Schifffahrt zur Sicherung und Verbesserung der Natura 2000-Gebiete (Untereibe).

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Drochtersen ist aus dem Jahr 1995.

D.1.1 Arten- und Lebensgemeinschaften

Als potentielle natürliche Vegetation (pnV) ist ein Eichen-Eschen-Marschwald anzunehmen.

Die Biotoptypen werden nach Drachenfels 2021 (Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen) vor Ort erfasst. Die Bewertung der Biotope geschieht in Anlehnung an die „Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen“ (Drachenfels 2012):

Wertstufe V:	von besonderer Bedeutung
Wertstufe IV:	von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
Wertstufe III:	von allgemeiner Bedeutung
Wertstufe II:	von allgemeiner bis geringer Bedeutung
Wertstufe I:	von geringer Bedeutung

Biotope im Plangebiet

KSI Naturferner Sandstrand _____ (WERTSTUFE II)

Im Untersuchungsgebiet findet sich ein naturferner Badestrand.

Eine Teilfläche ist bereits mit einem Betonfundament befestigt.

Besonderer Artenschutz

Für das Untersuchungsgebiet wurden eine Potenzialabschätzung erarbeitet.. → siehe C.4.2.4

Als planungsrelevante Artengruppen wurden für Brutvögel und Rastvögel eine Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bei Umsetzung des Bebauungsplanes vorgenommen. Eine mögliche Betroffenheit des Fischotters wurde geprüft. Darüber hinausgehende Untersuchungen sind unter Berücksichtigung der vorhandenen Habitatstruktur nicht erforderlich, da eine Betroffenheit für weitere europäisch besonders oder streng geschützte Arten nicht erkennbar ist.

- Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot) nicht zu erwarten.
- Verstöße gegen das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG sind nicht zu erwarten.
- Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen der Planung auf Tier- und Pflanzenwelt, v.a. auf besonders geschützte Arten, sind aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung und der bestehenden Vorbelastungen auszuschließen. Zu den vorhandenen Nutzungen treten nur unerhebliche neue Nutzungen hinzu.

- › *Im Ergebnis der Betrachtung potenziell betroffener, besonders oder streng geschützter Arten kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet bei Umsetzung der Baumaßnahmen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden.*
- › *Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) werden zusätzlich mögliche Beeinträchtigungen für geschützte Arten minimiert. Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.*
- › *Aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens ergibt sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Natura2000-Schutzgebiete. → siehe B: Natura2000-Verträglichkeitsprüfung*

D.1.2 Boden

Der Boden liegt im Bereich der Marschen, diese sind hier durch maritimen Einfluss entstanden und von tonigen Bodenhorizonten, überdeckt von einer Sandschicht geprägt.

Der Bereich ist durch frische bis feuchte, örtlich staunasse, meist tonige Böden im Überschwemmungsbereich der Elbe gekennzeichnet. Der Bodentyp ist als Mittlere Kalkmarsch-Rohmarsch kartiert (BK50).

Die Bewertung des Bodens erfolgt unter Berücksichtigung der „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (NLÖ 4/2003) in fünf Wertstufen:

Wertstufe V/IV:	Böden von besonderer Bedeutung
Wertstufe III:	Böden von allgemeiner Bedeutung
Wertstufe II:	Böden von allgemeiner bis geringer Bedeutung
Wertstufe I:	Böden von geringer Bedeutung

Als Mittlere Kalkmarsch-Rohmarsch und/oder stärkere Überprägung am Elbufer sind die Böden im Plangebiet als schutzwürdige „Böden von besonderer Bedeutung“ klassifiziert.

Vorbelastungen bestehen durch die bereits bestehende Freizeit- und Erholungsnutzung. Durch die Aufstellung von Spielgeräten (12 Punktfundamente) sind nur unerhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind aufgrund der sehr geringen Bautätigkeit nicht zu erwarten.

Altlasten bzw. Altablagerungen sind nicht bekannt und werden nicht ausgewiesen.

- › *Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden werden Beeinträchtigungen ausgeglichen.*

D.1.3 Wasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden. Das Plangebiet ist Teil vom Planungsraum des WRRL-Prioritätsgewässers „Elbe“.

Das Plangebiet liegt im Überschwemmungsbereich der Elbe. Vorbelastungen bestehen durch die unmittelbare Nähe zum Schiffsverkehr auf der Elbe. Besonders der Wellenschlag durch die vorbeifahrenden Schiffe stellt eine erhebliche Gefährdung für badenden und im Flachwasser Spielende Menschen dar.

Aus der Gestaltung der Maßnahme ergibt sich keine erheblichen Belastungen für den chemischen oder ökologischen Zustand der Elbe.

Die Bewertung des Schutzgutes Wasser erfolgt unter Berücksichtigung der „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (NLÖ 4/2003) in zwei Wertstufen:

- Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit/hoher Wasser- und Stoffretention
- Bereiche mit beeinträchtigter Funktionsfähigkeit/beeinträchtigter Wasser- und Stoffretention

Eine Belastung für das Grundwasser ist bereits durch die bisherigen Nutzungen gegeben. Es handelt sich im Plangebiet um Bereiche mit beeinträchtigter Funktionsfähigkeit / beeinträchtigtem Wasser- und Stoffretentionsvermögen. Durch die Umsetzung der Planung treten den vorhanden Belastungen keine erheblichen neuen Belastungen hinzu.

- › *Es entsteht kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Wasser.*

D.1.4 Luft und Klima

Das Bestandsklima im Plangebiet steht unter maritimem Einfluss. Das Klima ist geprägt durch kühle Sommer und relativ milde Winter. Der kälteste Monat ist Januar mit einer Durchschnittstemperatur von 4° Celsius, der wärmste Monat ist Juli mit einer Durchschnittstemperatur von 18° Celsius. Das Jahresmittel der Temperatur liegt um 10° Celsius. Der Klima-Atlas von Niedersachsen weist für Cuxhaven 1% Windstille pro Jahr aus. Die Summe der jährlichen Niederschläge beträgt ca. 800 mm / qm / Jahr.

Der mittlere Beginn der Apfelblüte ist der 1. Mai, es ist eine weitere Verschiebung in das zeitige Frühjahr zu beobachten.

Die Bewertung der Luft- und Klimawirkung des Planvorhabens erfolgt unter Berücksichtigung der Arbeitshilfe „Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung“ (NLÖ 4/99).

Im Plangebiet wird das Kleinklima durch die unmittelbare Nähe zur Elbe geprägt. Die unversiegelten Flächen sind von mittlerer Bedeutung für das Kleinklima, die vorhandenen Gehölze erbringen gewisse Ökosystemleistungen über Verdunstung, Gasaustausch und Filterung von Luftschadstoffen.

Vorbelastungen für die Luftqualität bestehen in der vorhandenen Schiffsverkehr.

Es sind keine Böden mit besonderen Klimapotentialen vorhanden und es befinden sich die Elbe in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet.

- › *Besondere Belastungen oder Leistungen der Planung für das Makroklima sind derzeit nicht erkennbar.*

D.1.5 Landschaftsbild

Das Kulturlandschaftsbild der Marsch war ursprünglich von weiten, flachen und offenen Landschaften mit hohem Grünlandanteil geprägt. Durch die Anlage umfangreicher Entwässerungssysteme wurden fruchtbare Marschböden entwickelt und überwiegend ackerbaulich genutzt. Der entlang der Flüsse natürliche Auen- und Marschenwald wurde bereits früh gerodet. Der hohe Elbdeich prägt in Verbindung mit der Elbe das Landschaftsbild.

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt unter Berücksichtigung der Arbeitshilfe „Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes“ (NLÖ 1/2000).

Das Orts- und Landschaftsbild in der Umgebung des Plangebietes ist durch die bestehenden Anlagen und ihre Nutzung geprägt. Es treten zu den vorhandenen Nutzungen kaum neue hinzu, so dass von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber dem Bestand auszugehen ist.

- › *Insgesamt ist das Landschaftsbild im Plangebiet von allgemeiner bis geringer Bedeutung.*

D.2 Konfliktanalyse

D.2.1 Arten- und Lebensgemeinschaften

Unter den gegenwärtigen Voraussetzungen sind die Biotopflächen im Plangebiet als beeinträchtigte Biotope von allgemeiner Bedeutung anzusehen.

- › *Aufgrund des sehr geringen Umfanges der neu ermöglichten Bauten (Spielgeräte) kann im Ergebnis der Betrachtung potenziell betroffener, besonders oder streng geschützter Arten davon ausgegangen werden, dass bei Umsetzung der Bauleitplanung und der weiteren Vermeidungsmaßnahmen die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz eingehalten werden. Eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.*

D.2.2 Boden

Aufgrund der bestehenden Beeinträchtigungen und unter Berücksichtigung der aktuellen Landeskartierung (BK50) ist die Mittlerer Kalkmarsch-Rohmarsch hinsichtlich des Funktionselementes Boden im Bereich der Eingriffsflächen als von besonderer Bedeutung anzusehen. Es ist davon auszugehen, dass durch die bestehenden Nutzungen und die Lage am Elbdeich das Gefüge des Bodens bereits beeinträchtigt und die Vielfalt und Zahl der Bodenlebewesen eingeschränkt sind.

- › *Aufgrund des sehr geringen Umfanges der neu ermöglichten Bauten kann der Eingriff in den Bodens und der Verlust der bestehenden Funktionen für den Naturhaushalt als nicht erheblich eingestuft werden. Es entstehen keine Ausgleichserfordernisse.*

D.2.3 Wasser

In der Zusammenschau der vorhandenen Nutzungen sowie der örtlichen Wasserverhältnisse ist hinsichtlich des Funktionsbereiches Wasser anzunehmen, dass das Plangebiet überwiegend von allgemeiner Bedeutung für den Wasserhaushalt anzusehen ist. Die Überschwemmungen der Elbe gehen mit einem Risiko der Beeinträchtigung des oberflächennahen Bodens durch Schadstoffeintrag einher.

- › *Aufgrund des sehr geringen Umfanges der neu ermöglichten Bauten kann im Ergebnis der Betrachtung der Eingriff in den Wasserhaushalt und der Verlust der bestehenden Funktionen für den Naturhaushalt als nicht erheblich eingestuft werden. Es entstehen keine Ausgleichserfordernisse.*

D.2.4 Klima und Luft

Für das Klima hat das Gebiet aufgrund seiner sehr geringen Größe keine besondere Bedeutung. Die Beeinträchtigungen im Deichvorland und durch die angrenzenden Elbe lassen keine besonderen Leistungen im Plangebiet für Kleinklima und Luftqualität erkennen. Es ist kein Kohlenstoff-Boden mit besonderer Bedeutung für das Makroklima betroffen. Die hier durch küstennahe Winde gute Luftqualität nur unerhebliche klimatische Auswirkungen der Planung erwarten.

- › *Es entsteht kein erheblicher Eingriff in das Klima und die Luft.*

D.2.5 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist durch den Elbdeich vorbelastet. Das Landschaftsbild wird in seiner heutigen Gestalt erhalten.

- › *Es entsteht kein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild.*

D.3 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden.

Im Sinne der Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffswirkungen sind folgende Aspekte zu nennen, die bei den geplanten Bauvorhaben beachtet werden sollten:

1. Minimierung von Erdmassenbewegungen: Es soll ein Gleichgewicht von Bodenabtrag und Bodenauftrag durch optimierte Höhenplanung angestrebt werden.
2. Die Spielgeräte sind nur mit Punktfundamenten zu errichten.
3. Unter den Spielgeräten ist der Sandstrand, bis auf die Punktfundamente unberührt zu belassen.
4. **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen:** Bauzeitregelung - Die Aufstellung der Spielgeräte und des DLRG-Containers darf zum Schutz von Brut- und Rastvögeln nur in der Zeit vom 14.04 bis zum 01.10 eines Jahres erfolgen. Die Spielgeräte und der DLRG-Container müssen, wie andere Nutzungselemente (Verkaufswagen, sanitäre Anlagen) in der übrigen Zeit abgebaut bleiben.

D.4 Eingriffsbewertung

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist stets gegeben, wenn der Wert eines Schutzgutes durch das Vorhaben um mindestens eine Wertstufe abnimmt. Unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß § 13 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Ausgeglichen ist ein Eingriff dann, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild fachgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Aufgrund des sehr geringen Umfanges der neu ermöglichten Bauten (Spielgeräte mit 12 Punktfundamenten) kann im Ergebnis der Betrachtung der Eingriff und der Verlust der bestehenden Funktionen für den Naturhaushalt als nicht erheblich eingestuft werden.

› *Es entstehen keine Ausgleichserfordernisse.*

D.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Drochtersen hat die Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Freizeit- und Erholungsgelände Krautsand“ beschlossen. Die Gemeinde plant am Elbuferstrand, unweit der Fähranlegestelle Krautsand, ein Angebot bestehend aus wetterfesten Spielgeräten bereitzustellen und damit neben den bereits vorhandenen touristischen Angeboten, einen zusätzlichen Anziehungspunkt für die Besucher zu schaffen. Darüber hinaus soll, innerhalb des bestehenden Sondergebietes, der Standort des DLRG-Containers planungsrechtlich abgesichert werden.

Eine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Natura2000-Gebiets 003 „Untere Elbe“ kann ausgeschlossen werden.

Bei Umsetzung aller Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbleiben.

Somit kann der vorbereitete Eingriff im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 24 „Freizeit- und Erholungsgelände Krautsand“ bei Durchführung aller Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen als ausgeglichen angesehen werden.

Literaturverzeichnis

BREUER, W. (2015): Der Schutz des Bodens in der Eingriffsregelung. In: NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35/2, 63-71. Hannover, Stand 2/2015.

DEUTSCHE WILDTIERSTIFTUNG: Fischotter – ruheloser Fischjäger
<https://www.deutschewildtierstiftung.de/wildtiere/fischotter>

DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. In: NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 32/1, 1-60. Hannover, Stand 1/2012.

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. In: NLWKN (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, 1-336. Hannover, Stand März 2021.

FGG FLUSSGEBIETSGEMEINSCHAFT ELBE: EG-WRRL
<https://www.fgg-elbe.de/eg-wrri.html>

HAMBURGER ABENDBLATT (02.06.2022): Sturmfluten nagen an Elbstränden
<https://www.abendblatt.de/region/harburg-landkreis/article235505801/Elbstraende-im-Alten-Land-werden-im-Sommer-gesperrt-Landkreis-Stade-Elbe-Hochwasser-Deichschutz.html>

LANDKREIS STADE NATURSCHUTZAMT (2014): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Stade

NLWKN,NDS. LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: EU-Vogelschutzgebiet V18 Unterelbe
https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/eu_vogelschutzrichtlinie_und_eu_vogelschutzgebiete/eu_vogelschutzgebiete_in_niedersachsen/eu-vogelschutzgebiet-v18-unterelbe-132564.html

NLWKN,NDS. LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: FFH-Gebiet 003 Unterelbe
<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/ffh-gebiete/ffh-gebiet-003-unterelbe-197098.html>

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg., o.D.): Umweltkarten Niedersachsen. Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM U. NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (2003): Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben. In: NLÖ (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 23/4, 117-152. Hildesheim, Stand 4/2003.

SCHRÖDTER, W., HABERMAS-NIESSE, K. (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung. Hrsg.: vhw, Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e.V. ; Niedersächsischer Städtetag

THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28/3, 69-141. Aktualisierte Fassung 01. Januar 2015.

WWF: Naturschutzgroßprojekt Krautsand -Die Vielfalt der Tideelbe bewahren
<https://www.wwf.de/themen-projekte/projektregionen/tideelbe/naturschutzgrossprojekt-krautsand>



Biotop- und Habitatstrukturen

12. Änderung des Bebauungsplan Nr. 24
 "Freizeit- und Erholungsgelände Krautsand"
 Gemeinde Drochtersen

Legende:

- KSI Naturferner Sandstrand
- PS Freizeit- und Erholungsgelände

- KF Flusslauf der Brackwasser-Ästuar
- KW Salz-/Brackwasserwatt
- WWT Tiede-Weidenaue

- Grenze Plangebiet
- Grenze Untersuchungsgebiet
- Grenze Freizeit- und Erholungsgelände
Bebauungsplan Nr. 24



Plan Nr. 5273.S012
 Stand: 12.09.2022
 Maßstab: A4 / 1: 2.000

Auftraggeber:
 Gemeinde Drochtersen
 Sietwender Straße 27
 21706 Drochtersen



Klaus Ebler

Landschaftsarchitekt

Dipl.-Ing. Klaus Ebler
 Landstraße 10
 21727 Estorf

Tel.: 041 40-87 62 66
 Mobil: 0170-353 18 95

E-Mail: klaus@ebler.com
 Web: www.ebler.com